

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Januar 1967	Nummer 9
---------------------	--	-----------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2180	20. 12. 1966	Bek. d. Innenministers Verbot von Vereinen; hier: Ortsgruppe Bad Bergzabern (Rheinland-Pfalz) des Stahlhelm e. V. — Bund der Frontsoldaten —	76
71290	9. 1. 1967	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft; hier: Erstes und Drittes Meßprogramm nach § 7 des Immissionschutzgesetzes — ImSchG —	76
7901	20. 12. 1966	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - Vorschrift über die jährliche Wirtschaftsplanung in den staatlichen Forstämtern des Landes Nordrhein-Westfalen (WiPla 65)	76
8301		Druckfehlerberichtigung zum RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 29. 12. 1966 (MBL. NW. 1967 s. 42/SMBL. NW. 8301 Durchführung der Kriegsofferfürsorge; hier: Leistungen für Kriegserltern	80

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Innenminister	
4. 1. 1967	RdErl. — Ergebnis des Sportlichen Mannschaftsmehrkampfes in der Polizei im Jahre 1966 77
Justizminister	
5. 1. 1967	Bek. — Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Dülken 77
Notiz	
12. 1. 1967	Französisches Generalkonsulat, Düsseldorf 77
Landtag Nordrhein-Westfalen	
	Tagesordnung für den 8. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen am 17. und 18. Januar 1967 in Düsseldorf, Haus des Landtags 78
Hinweis	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 2 v. 5. 1. 1967 79

I.

2180

**Verbot von Vereinen;
hier: Ortsgruppe Bad Bergzabern (Rheinland-Pfalz)
des Stahlhelm e. V. — Bund der Frontsoldaten —**

Bek. d. Innenministers v. 20. 12. 1966 —
IV A 3 — 222

Gemäß § 7 Abs. 1 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593) veröffentliche ich den verfügenden Teil des von der Landesregierung Rheinland-Pfalz am 28. Februar 1966 beschlossenen Verbots der Ortsgruppe Bad Bergzabern des Stahlhelm e. V. — Bund der Frontsoldaten — erneut.

Das Verbot ist unanfechtbar.

„Verfügung

1. Es wird festgestellt, daß die Ortsgruppe Bad Bergzabern des Stahlhelm e. V. — Bund der Frontsoldaten — sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung und den Gedanken der Völkerverständigung richtet.
2. Die Ortsgruppe Bad Bergzabern des Stahlhelm e. V. — Bund der Frontsoldaten — wird aufgelöst.
3. Im öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet.

gez. Altmeier.“

Bezug: Bek. v. 14. 4. 1966 (MBL. NW. S. 867; SMBl. NW. 2180)

— MBL. NW. 1967 S. 76.

71290

**Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft;
hier: Erstes und Drittes Meßprogramm
nach § 7 des Immissionsschutzgesetzes — ImschG —**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 9. 1. 1967 —
III B 4 — 8817.71 (III Nr. 567)

1. Der RdErl. v. 15. 5. 1963 (SMBl. NW. 71290) wird mit Wirkung vom 1. 1. 1967 wie folgt geändert:
 - 1.1 In Nr. 6.3 erhält Satz 2 folgende Fassung:
„Die Liste ist zu Beginn eines jeden Kalendermonats für den zurückliegenden Monat der Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz einzusenden.“
 - 1.2 In Nr. 6.3 wird Satz 3 gestrichen.
 - 1.3 In Anlage 4 wird Absatz 3 gestrichen.
2. Der RdErl. v. 23. 9. 1964 (SMBl. NW. 71290) wird mit Wirkung vom 1. 1. 1967 wie folgt geändert:
 - 2.1 In Nr. 7.3 erhält Satz 2 folgende Fassung:
„Die Listen sind zu Beginn eines jeden Monats für den zurückliegenden Monat der Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz einzusenden.“
 - 2.2 In Nr. 8 Absatz 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:
„Für diese Kosten wird gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 ImschG ein fester Betrag von DM 8,25 je Meßprobe festgesetzt.“

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Finanzminister.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte,
Oberkreisdirektoren als untere staatliche
Verwaltungsbehörden,
Ämter und amtsfreien Gemeinden,
Landesanstalt für Immissions- und
Bodennutzungsschutz, Essen;

nachrichtlich:

an das Institut für Wasser-, Boden- und Lufthygiene des Bundesgesundheitsamtes, Berlin-Dahlem,
Hygiene-Institut des Ruhrgebietes, Gelsenkirchen,
Hygiene-Institut der Stadt Dortmund,
Chemische Untersuchungsamt der Stadt Duisburg,
Institut für Lebensmittel-, Wasser- und
Luftuntersuchungen der Stadt Köln,
Chemische Untersuchungsamt der Stadt Krefeld,
Chemische Untersuchungsamt der Stadt Siegen,
Chemische Untersuchungsamt des Landkreises
Aachen,

an die Baustoffprüfungsanstalt der Stadt Wuppertal.

— MBL. NW. 1967 S. 76.

7901

**Vorschrift über die jährliche Wirtschaftsplanung
in den staatlichen Forstämtern des Landes
Nordrhein-Westfalen (WiPla 65)**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten
v. 20. 12. 1966 — IV A 1 — 1460

Die Nr. 2.07 bis 2.078 meines RdErl. v. 7. 7. 1965 —
SMBl. NW. 7901 — werden wie folgt neu gefaßt:

2.07 Wegebau

Es sind folgende Abschnitte zu bilden:

I. Neubau von Hauptwegen, Zubringern und Holzlagerplätzen, getrennt nach

- a) 1. Herstellung des Planums oder Profilierung und Verbesserung der Linienführung (Regulierung) von zur Befestigung vorgesehenen Erdwegen
- a) 2. Bau von Erdwegen
- b) Bau von Natur aus fester Wege
- c) Befestigung mit bindemittelfreien Decken oder Deckschichten (ohne Planum und Regulierung)
- d) Befestigung mit bituminösen Decken oder Deckschichten (ohne Planum und Regulierung)
- e) Befestigung mit Betondecken (ohne Planum und Regulierung)

II. Ausbau von Hauptwegen, Zubringern und Holzlagerplätzen, getrennt nach

- a) Verbesserung der Linienführung von Erdwegen
- b) Verbesserung der Linienführung von Natur aus fester Wege
- c) Ausbau mit bindemittelfreien Decken oder Deckschichten
- d) Ausbau mit bituminösen Decken oder Deckschichten
- e) Ausbau mit Betondecken.

III. Instandsetzung von Hauptwegen, Zubringern und Holzlagerplätzen, getrennt nach

- a) Instandsetzung von Erdwegen
- b) Instandsetzung von Natur aus fester Wege
- c) Instandsetzung von Wegen mit bindemittelfreien Decken oder Deckschichten
- d) Instandsetzung von Wegen mit bituminösen Decken oder Deckschichten
- e) Instandsetzung von Wegen mit Betondecken.

IV. Unterhaltung von Hauptwegen, Zubringern und Holzlagerplätzen, getrennt nach

- a) Unterhaltung von Erdwegen
- b) Unterhaltung von Natur aus fester Wege
- c) Unterhaltung von Wegen mit bindemittelfreien Decken oder Deckschichten
- d) Unterhaltung von Wegen mit bituminösen Decken oder Deckschichten
- e) Unterhaltung von Wegen mit Betondecken
- f) Unterhaltung von Nebenanlagen (Gräben, Bankette, Durchlässe usw.)
- g) Winterdienst.

V. Brücken, getrennt nach

- a) Neubau
- b) Instandhaltung.

VI. Rückewege und Begangspfade, getrennt nach

- a) Anlage und Instandhaltung von Rückewegen
- b) Anlage und Instandhaltung von Begangspfaden.

VII. Maschinen und Geräte, getrennt nach

- a) Beschaffung
- b) Betrieb und Instandhaltung.

VIII. Wegebau auf nicht im Eigentum des Landes stehenden Grundstücken.

2.071 Zu Abschnitt I „Neubau von Hauptwegen, Zubringern und Holzlagerplätzen“

Die Gliederung nach Betriebsbezirken entfällt.

Die Befestigung von Erdwegen ist in jedem Fall eine Neubaumaßnahme. In Unterabschnitt b) sind auch die Wege aufzunehmen, die nur mit einer Tragschicht — ggf. einschl. einer leichten Übergründung — befestigt werden.

Anzugeben sind: Entweder die Abteilungen und Unterabteilungen oder die Wegenummer, ggf. der Name des Weges, in Spalte 4 die Baustrecke, darunter die Fahrbahnfläche in qm.

Die geplante Maßnahme ist insgesamt und im einzelnen eindeutig zu beschreiben, hierbei sind die erforderlichen Materialien nach Art und Menge zu veranschlagen. Soweit für Standardverfahren Musterleistungsverzeichnisse aufgestellt sind, können an Stelle der Beschreibung der Maßnahme die entsprechenden Kennziffern, ergänzt durch Angaben über Art und Menge des Materials, eingesetzt werden.

Am Schluß der Beschreibung sind die Gesamtkosten je lfd. m und je qm anzugeben.

Ist eine Vergabe an Unternehmer beabsichtigt, ist dieses zu vermerken.

2.072 Zu Abschnitt II „Ausbau von Hauptwegen, Zubringern und Holzlagerplätzen“

Unter „Ausbau“ fallen alle Maßnahmen zur gründlichen Verbesserung der Wege, Holzlagerplätze und Nebenanlagen, u. a. die Verbesserung der Linienführung und die Aufbringung neuer andersartiger Decken oder Deckschichten. Im übrigen gelten die Bestimmungen zu Abschnitt I.

2.073 Zu Abschnitt III „Instandsetzung von Hauptwegen, Zubringern und Holzlagerplätzen“

Unter „Instandsetzung“ fallen alle Maßnahmen zur gründlichen Wiederherrichtung der Wege, Holzlagerplätze und Nebenanlagen, u. a. die Aufbringung neuer, gleichartiger Decken oder Deckschichten.

Im übrigen gelten die Bestimmungen zu Abschnitt I.

2.074 Zu Abschnitt IV „Unterhaltung von Hauptwegen, Zubringern und Holzlagerplätzen“

Zu den Unterabschnitten a bis f:

Unter „Unterhaltung“ fallen die laufend durchzuführenden Maßnahmen zur Erhaltung der Wege, Holzlagerplätze und Nebenanlagen.

Zu den Unterabschnitten a bis e:

Für das Forstamt ist je Unterabschnitt eine Position auszuwerfen. Unter dieser Position sind jedoch nur die Wege zu veranschlagen, deren voraussichtliche Unterhaltungskosten je qm Fahrbahnfläche 0,20 DM nicht übersteigen.

Wird der genannte Betrag voraussichtlich überschritten, ist für jeden dieser Wege eine besondere Position, unter Beachtung der Bestimmungen zu Abschnitt I, auszuwerfen.

Zu den Abschnitten f und g:

Für das Forstamt ist je Unterabschnitt eine Position auszuwerfen.

2.075 Zu Abschnitt V „Brücken“

Zu Unterabschnitt b) „Instandhaltung“

Für jeden Betriebsbezirk ist nur eine Position auszuwerfen.

2.076 Zu Abschnitt VI „Rückewege und Begangspfade“

Für jeden Unterabschnitt ist je Betriebsbezirk nur eine Position auszuwerfen.

In die Position „Begangspfade“ sind die Begangspfade nicht aufzunehmen, die ausschließlich oder überwiegend jagdlichen Zwecken dienen (Jagdtriebskosten).

2.077 Zu Abschnitt VII „Maschinen und Geräte“

Für jeden Unterabschnitt ist im Forstamt nur eine Position auszuwerfen.

2.078 Zu Abschnitt VIII „Wegebau auf nicht im Eigentum des Landes stehenden Grundstücken“

Die Gliederung nach Betriebsbezirken entfällt.

— MBl. NW. 1967 S. 76.

II.

Innenminister

Ergebnis des Sportlichen Mannschaftsmehrkampfes in der Polizei im Jahre 1966

RdErl. d. Innenministers v. 4. 1. 1967 — IV C 3 — 471

Am Sportlichen Mannschaftsmehrkampf der Polizei haben im Jahr 1966 15 746 Polizeivollzugsbeamte teilgenommen; das sind 54 v. H. aller Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen.

Landessieger wurden

Allgemeiner Polizeivollzugsdienst

KPB Warburg,

Landespolizeischulen und Bereitschaftspolizei

Bereitschaftspolizei-Abteilung II in Bochum,

Sieger unter den Polizeipräsidenten

KPB Essen.

Bezug: RdErl. v. 14. 4. 1964 (MBl. NW. S. 696 / SMBl. NW. 203014)

— MBl. NW. 1967 S. 77.

Justizminister

Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Dülken

Bek. d. Justizministers v. 5. 1. 1967 — 5413 E — I B. 50

Bei dem Amtsgericht Dülken ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Oberamtsrichter in Dülken mitzuteilen.

Beschreibung des Dienststempels: Gummistempel, Durchmesser 35 mm, Umschrift: Amtsgericht Dülken, Kennziffer 13.

— MBl. NW. 1967 S. 77.

Notiz

Erteilung des Exequaturs an den Französischen Generalkonsul in Düsseldorf Herrn Pierre Basdevant

Düsseldorf, den 12. Januar 1967
Prot — 415 — 1/67

Die Bundesregierung hat dem zum Französischen Generalkonsul in Düsseldorf ernannten Herrn Pierre Basdevant am 4. Januar 1967 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme der Stadt und des Landkreises Bonn und der Landkreise Siegburg und Euskirchen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Jean Herly, am 2. Januar 1964 erteilte Exequatur ist erloschen.

— MBl. NW. 1967 S. 77.

Landtag Nordrhein-Westfalen — Sechste Wahlperiode (ab 1966)

TAGESORDNUNG

für die 9. und 10. Sitzung (8. Sitzungsabschnitt) des Landtags Nordrhein-Westfalen
am Dienstag, dem 17. Januar 1967, und Mittwoch, dem 18. Januar 1967, in Düsseldorf, Haus des Landtags

Beginn der Plenarsitzungen: jeweils 10.00 Uhr

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	Inhalt	Bemerkungen
1	169	Fragestunde	
2	127	Ersatzwahl von Mitgliedern für den Ausschuß zur Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichter beim Verwaltungsgericht Düsseldorf	
3	—	Bestellung weiterer Vertreter für die Mitglieder des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses	
4	—	Aussprache über die Regierungserklärung	
		I. Gesetze	
		a) Gesetze in 2. Lesung	
5	170 157	Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1966	und 3. Lesung
		b) Gesetze in 1. Lesung	
6	158	Regierungsvorlage: Entwurf eines Gesetzes über den Zusammenschluß der Gemeinden Homberg—Bracht—Bellscheidt und Meiersberg, Landkreis Düsseldorf-Mettmann	
7	168	Regierungsvorlage: Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr (AG-UnBefG)	
		II. Staatsverträge	
8	134	Regierungsvorlage: Staatsvertrag über die Vergütung für die Auszahlung der Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz und den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären (Versorgungsrenten), an den Schaltern der Deutschen Bundespost vom 28. September 1966 / 12. Oktober 1966	
		III. Haushaltsvorlagen	
9	165	Finanzminister: Landeshaushaltsrechnung 1964 mit dem Bericht des Landesrechnungshofes über die Ergebnisse der Rechnungsprüfung für das Rechnungsjahr 1964 und der Stellungnahme der Landesregierung zu dem Bericht	
		IV. Ausschlußberichte	
10	171	Haushalts- und Finanzausschuß: Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben sowie Haushaltsvorgriffe im 2. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1966 im Betrage von 10 000 DM und darüber	
11	172	Justizausschuß: Anzeigesachen gegen Abgeordnete	
		V. Petitionen	
12	—	Beschlüsse zu Petitionen — Übersicht Nr. 3 —	

Hinweis**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 2 v. 5. 1. 1967**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
20301 2011	19. 12. 1966	Verordnung über Gebühren für Laufbahnprüfungen im Geschäftsbereich des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	6
	14. 12. 1966	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Rheinland für das Rechnungsjahr 1967 (Umlagefestsetzungsverordnung 1967)	6
72	20. 12. 1966	Verordnung NW PR Nr. 4/66 zur Änderung der Verordnung NW PR Nr. 1/66 über Regelung der Krankenhauspflegesätze vom 3. Februar 1966 (GV. NW. S. 57)	6
822	29. 11. 1966	Anhang zu § 19 Abs. 1 der Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe Bestimmung von Mehrleistungen	11

— MBl. NW. 1967 S. 79.

8301

Druckfehlerberichtigung

zum RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 29. 12. 1966
— II B 4 — 4401 / I — (MBL. NW. 1967 S. 42 / SMBl.
NW. 8301).

**Durchführung der Kriegsofferfürsorge;
hier: Leistungen für Kriegereltern**

Der letzte Satz und der Bezug müssen richtig lauten:

„Der Bezugserlaß und Teil II d. RdErl. v. 27. 12. 1965
(n. v.) — II B 4 — 4401 — werden hiermit aufgehoben.

Bezug: RdErl. v. 4. 4. 1963 (SMBl. NW. 8301).“

Die Redaktion

— MBL. NW. 1967 S. 80.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.